

Fuldaer Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
 Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt
 60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-
 lich Bestellgeld. + Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.
 Telegr.-Adr.: Kreisblatt Fulda. + Fernsprecher Nr. 85.
 Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer
 Spaltzeile 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.
 Für die an der Geschäftsstelle zu erteilende Auskunft oder An-
 nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berechnet.
 Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.
 Verantwortlicher Schriftleiter: Max Uth, Fulda.

Nr. 7.

46. Jahrgang.

Samstag den 10. Januar

46. Jahrgang.

1914.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1914.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Fulda aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1914 bis 20. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im Amtsflokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtsflokal, Schloßstraße 4, 2 Treppen, während der Geschäftsstunden von 8 bis 12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, ist gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- u. Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschr. Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtige, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Fulda, den 15. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
 der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
 Frhr. v. Doernberg.

Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 M oder der bei mehr als 4000 M Einkommen mehr als 10 000 M Vermögen hat, oder der Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten hat, im Kreise Fulda aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im Bureau der Veranlagungskommission hier kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Landratsamtgebäude hier, 2 Treppen, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent des geschuldeten Wehrbeitrages zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen und der Leistung freiwilliger Beiträge wird auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes und die unten abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats §§ 63, 64 verwiesen.

1. Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Ueber solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Geschäftsstelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu überreichen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

2. Will ein Beitragspflichtiger vor erfolgter Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 findet Anwendung.
 Nach erfolgter Veranlagung des Wehrbeitrages und dessen Infallstellung ist der voraus gezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag anzurechnen. Ueberbleibt der festgestellte Wehrbeitrag den vorläufig gezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrag zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird.

Fulda, den 15. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
 der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
 Frhr. v. Doernberg.

Statut betreffend die gemeinsame Wasserleitung für die Landgemeinden Oberrode, Mittelrode, Haimbach und Neuenberg im Kreise Fulda.

Die Landgemeinden Oberrode, Mittelrode, Haimbach und Neuenberg haben zwecks des gemeinsamen Baues und Unterhaltung einer Wasserleitung beschlossen, vorbehaltlich der nach § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetz-Sammlung Seite 115 uff) erforderlichen Bestätigung durch den Kreisaußschuß einen Zweckverband zu bilden und das nachfolgende Statut erlassen:

§ 1.

Der Zweckverband besteht aus den Landgemeinden Oberrode, Mittelrode, Haimbach und Neuenberg.

§ 2.

Der Zweckverband hat die gemeinsamen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts wahrzunehmen.

§ 3.

Der Zweckverband führt den Namen „Koda-Wasserwerk“ und hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorstehers.

§ 4.

Für den Bau der Wasserleitung wird das von dem Zivilingenieur Köhl in Fulda ausgearbeitete Projekt, nachdem es von den staatlichen Instanzen geprüft und genehmigt sein wird, zu Grunde gelegt.

Die Kosten des Baues der gemeinschaftlichen Anlagen, nach Abzug der gewährten Unterstützungen, sollen durch ein vom Verband aufzunehmendes Darlehen aufgebracht werden. Das Darlehen soll mit jährlich 1 1/2 % unter Zuwachs der durch den fortschreitenden Abtrag ersparten Zinsen getilgt werden.

Die Unterhaltungskosten der gemeinsamen Anlagen werden von dem Verbandsbeiträgen bestritten.

§ 5.

Als gemeinsam zu erbauende und zu unterhaltende Anlagen sind zu betrachten: Die Wassergewinnungsanlage, die Wasserleitung bis zum Behälter jeder Gemeinde, die Kosten des Baues und der Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen das an den Fiskus zu zahlende Quellenpachtgeld und ähnliche, gemeinsam zu tragende Ausgaben sollen hinsichtlich Verzinsung und Tilgung von den beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis des Wasserbedarfes und der Entfernung der Gemeinden von der Quelle aufgebracht werden.

Der Wasserbedarf berechnet sich nach den amtlich festgestellten Einheitsmaßen auf einen Tag:

für Oberrode mit 19,50 ehm
für Mittelrode mit 13,50 „
für Haimbach mit 12,00 „
für Neuenberg mit 35,00 „

zusammen: 80,00 ehm

Die Preisstaffelung soll so stattfinden, daß für Oberrode das ehm Wasser mit 6,25 Pf., für Mittelrode mit 6,75 Pf., für Haimbach mit 7,00 Pf. und für Neuenberg mit 7,25 Pf. berechnet wird. Es sind somit jährlich aufzubringen:

Von der Gemeinde Oberrode	19,50	365,6,25	=	444,84 M
Von der Gemeinde Mittelrode	13,50	365,6,75	=	332,61 M
Von der Gemeinde Haimbach	12,00	365,7,00	=	306,60 M
Von der Gemeinde Neuenberg	35,00	365,7,25	=	926,10 M

Reichen diese Beträge zur Deckung der Kosten nicht aus, so sollen die fehlenden Beträge auf das ehm Wasser berechnet und entsprechend dem Wasserbedarf auf die Gemeinden dergestalt verteilt werden, daß der Einheitspreis für ein ehm Wasser für alle Gemeinden gleich wird. Sind beispielsweise 100 M mehr aufzubringen, so entfällt auf 1 ehm Wasser 100 = 0,342 Pfennig und dieser Betrag

80,365

verteilt sich:

auf Oberrode	=	0,342.19,50.365	=	24,37 M
auf Mittelrode	=	0,342.13,50.365	=	16,88 M
auf Haimbach	=	0,342.12,00.365	=	15,00 M
auf Neuenberg	=	0,342.35,00.365	=	43,75 M

zusammen: 100,00 M

Zuviel erhobene Beträge werden in gleicher Weise den Gemeinden zurückerstattet.

Die Gemeinden haben ihre Beiträge zur Verbandskasse halbjährlich am 1. März und 1. September zu zahlen.

Die Verzinsung und Tilgung der übrigen Kosten der Wasserleitung, welche für jede einzelne Gemeinde besonders entstanden sind, (Hochbehälter, Ortsrohrnetz, Hausanschlüsse, Inngemein und Einzelanlagen) ist Sache der einzelnen Gemeinden, welchen auch die künftige Unterhaltung dieser Anlagen allein obliegt.

Die Unterverteilung des Wassergeldbedarfes in den einzelnen Gemeinden auf die beteiligten Gemeindeangehörigen bleibt der Regelung durch Ortsräte vorbehalten.

§ 6.

Von 3 zu 3 Jahren wird der der Anteilsberechnung zu Grund liegende Maßstab durch den Verbandsauschluß nachgeprüft und evtl. das Pauschquantum der einzelnen Gemeinden anderweit bemessen werden.

§ 7.

Die Gemeinden Oberrode, Mittelrode und Haimbach durch deren Ortsräte die gemeinsame Leitung zu dem Behälter jeder Gemeinde führt, dürfen diese Leitung für die Wasserleitung der Gemeinde benutzen, also Anschlüsse an dieselbe herstellen und Hydranten anbringen. Die Anschlüsse müssen aber Anbohrungsschieber erhalten.

§ 8.

Die Verwaltung der Wasserleitungsangelegenheiten hat ein Ausschuß zu führen, welcher aus den Bürgermeistern und je einem Mitglied der beteiligten Gemeinden besteht, bei deren Verhinderung ihr gesetzlicher, bezw. gewählter Vertreter einzutreten hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Bei Abwesenheit nur eines Teiles der Mitglieder ist der Ausschuß trotzdem beschlußfähig, wenn die Mitglieder zum zweiten

Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht vollzählig erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kassengeschäfte besorgt ein von dem Verbandsausschuß anzustellender Rechner, auf den die Bestimmungen für Gemeinderichter Anwendung finden.

§ 9.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 8 Jahren einen Verbandsvorsitzer und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten bedürfen wenn sie nicht zugleich Bürgermeister sind, der Bestätigung durch den königlichen Landrat in Fulda. (§ 15 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911).

§ 10.

Der Verbandsvorsitzer hat den Ausschuß jährlich mindestens einmal und zwar im April oder Mai und sonst so oft, wie es die Verhältnisse erfordern oder ein Mitglied es beantragt, mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit Ausnahme von Eilfällen mindestens 3 Tage vorher einzuberufen.

Er führt den Vorsitz im Ausschuß, hat die Beschlüsse des Verbandes auszuführen und den Verband nach außen zu vertreten.

Urkunden bedürfen der Unterschrift des gesamten Ausschusses zur Abschließung.

§ 11.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:
1. das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen, Einrichtungen und Anstalten des Zweckverbandes,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden zu den Beiträgen für Zweckvermögen,
beschließt der Verbandsvorsitzer.

Gegen die auf Beschwerden und Einsprüche ergangenen Beschlüsse findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreis- und Bezirksrat statt.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht aufgehoben.

Am Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden wird die Gründung eines Zweckverbandes für die Gemeinden Oberrode, Mittelrode, Hainbach und Neuenberg zwecks gemeinsamen Baues und Unterhaltung einer Wasserleitung gleichzeitig festgestellt. Diese Statuts über diese gemeinsame Wasserleitung beschloß. (§§ 1 und 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911).

Fulda, den 19. Dezember 1913.

Der Kreis- und Bezirksrat.

Der Vorsitzende:

Freiherr von Doernberg.

Die Mitglieder:

Müller, Salbleib.

Vorstehendes Statut wird gemäß § 10 des Zweckverbandsgesetzes hiermit veröffentlicht.

Fulda, den 24. Dezember 1913.

Der Landrat: Frhr. v. Doernberg.

Bekanntmachung

betreffend die Nachsuehung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Aus der Tatsache, daß die Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst meistens unvollständig zur Vorlage gelangen und deshalb zurückgegeben werden müssen, geht hervor, daß in den beteiligten Kreisen noch vielfach Unklarheit über die bestehenden Bestimmungen herrscht. Die Prüfungskommission für einjährig-freiwillige nimmt daher Veranlassung, in nachstehenden auf die Vorschriften der Wehrordnung hinzuweisen und erläuternde Bemerkungen dazu zu geben. Im Interesse der Antragsteller liegt es, daß die Verzögerung in der Erledigung der Anträge und die sonstigen Weiterungen, welche durch die Unvollständigkeit der Anträge entstehen, vermieden werden und es empfiehlt sich daher, daß die Antragsteller schon bei Beschaffung der Unterlagen darauf halten, daß diese den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst wird durch Erteilung des Berechtigungsscheines seitens der Prüfungskommission für einjährig-freiwillige zuerkannt. Sie darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden, hat aber spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärdienstjahres, also des Jahres, in welchem der Antragsteller das 20. Lebensjahr vollendet, schriftlich bei der für den Wohnort zuständigen Prüfungskommission zu erfolgen. Es empfiehlt sich aber nicht, diesen Zeitpunkt abzuwarten, sondern es ist ratsam, die Ausstellung des Scheines möglichst frühzeitig zu beantragen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich gerade zu dem letzten Termin die Anträge berart anhäufen, daß nicht immer die vom Antragsteller gewünschte Bescheinigung möglich ist, zumal dann nicht, wenn die Anträge unvollständig sind.

Dem Antrage sind beizufügen und zwar im Original:

- a) eine standesamtliche Geburtsurkunde,
- b) das Schulzeugnis über die wissenschaftliche Befähigung,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Dienst Eintritt nebst Unterhaltungserklärung oder Militärdienstversicherungsschein,
- d) Unbescholtenheitszeugnisse.

Zu a, c und d wird in einzelnen folgendes bemerkt:

zu a) Geburtsurkunde. Es genügt nicht ein Taufschein, sondern es ist eine standesamtliche Geburtsurkunde erforderlich, die für Militärzwecke von dem

Standesbeamten in gefälschter Form kostenfrei ausgestellt wird. Unzureichend ist also auch die Form der standesamtlichen Bescheinigungen, wie sie „zum Zwecke der Beschulung“ oder „zum Zwecke der Laune“ ausgestellt werden ohne die Unterschrift des Standesbeamten.

zu c) Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (Auch wenn Militärdienstversicherung vorhanden).

Die Erklärung ist in der Regel auf der Rückseite des Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung vorgedruckt. Wo das nicht der Fall ist, muß sie auf einem besonderen Bogen niedergeschrieben werden.

Ihr Wortlaut ist:

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . geboren am . . . zu . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

(entweder a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

(oder b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge

den . . . 19 . . . (Unterschrift) . . . und zugleich, zu a) . . . zu b) . . .

daß der Bewerber d. . . Aussteller der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt, bescheinigt.

den . . . 19 . . . (Siegel.)

Bei Ausstellung der Erklärung ist folgendes zu beachten:

1. Bewerber ist der Wehr- bzw. Militäropflichtige. Absatz a gilt also nur für den Fall, daß der Bewerber bereits eigenes Vermögen besitzt, aus dem die Kosten der einjährigen Dienstzeit bestritten werden können und sollen.

2. Aussteller (der Erklärung) ist der gesetzliche Vertreter (der Vater, die Mutter oder der Vormund) des Bewerbers.

3. Es sind zu streichen:

a) Bei Abgabe der Erklärung unter a: der Absatz b und in der obrigkeitlichen Bescheinigung die Worte „d. . . Aussteller der obigen Erklärung.“

b) Bei Abgabe der Erklärung unter b: der Absatz a und in der obrigkeitlichen Bescheinigung die Worte „der Bewerber“.

4. a) Bei Abgabe der Erklärung unter a durch den gesetzlichen Vertreter und unter b durch den Vater oder (nach dem Tode des Vaters) durch die Mutter des Bewerbers ist die obrigkeitliche Bescheinigung durch den Gemeindevorstand auszustellen.

b) Bei Abgabe der Erklärung unter b durch den Vormund des Bewerbers (in welchem Falle die Kosten der einjährigen Dienstzeit nicht aus dem Vermögen des Mündels, sondern aus dem des Vormundes bestritten werden sollen) ist die obrigkeitliche Bescheinigung ebenfalls durch den Gemeindevorstand auszustellen; außerdem ist eine vollständige gerichtliche oder notarielle aufgenommene Verhandlung beizufügen, die enthalten muß: das Versprechen gegenüber dem Bewerber, während seiner einjährigen Dienstzeit die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, sowie die Übernahme der Bürgschaft als Selbstschuldner gegenüber der Militärverwaltung wegen ihrer etwaigen Aufwendungen für obige Zwecke (siehe auch 6 a). Eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift allein genügt nicht.

5. Als Dritter gilt im vorliegenden Falle jede Person, die nicht zu den gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter oder Vormund) des Bewerbers gehört, also auch Verwandte, z. B. ein Großvater, Stiefvater, Bruder, Schwager usw.

6 a. Wenn der Erklärende kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist, z. B. ein Großvater im Falle der §§ 1601 ff B. G. B. (Bedürftigkeit der Eltern des Bewerbers) oder ein Dritter im Falle des § 844 B. G. B. (Gewährung von Unterhalt als Schadenersatz bei Tötung des kraft Gesetzes Unterhaltspflichtigen), so ist nicht nur dieser Umstand unter der Erklärung hervorzuheben, sondern auch noch ausdrücklich anzuerkennen, daß die gesetzliche Unterhaltungspflicht die Verbindlichkeit in sich schließt, die Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes zu bestreiten und daß der Aussteller nach Lage der Verhältnisse der nächste und alleinige Unterhaltungspflichtige ist. Die obrigkeitliche Bescheinigung ist durch den Gemeindevorstand auszustellen.

b) Besteht zwischen dem Bewerber und dem Erklärenden keine gesetzliche Unterhaltungspflicht (eine solche ist z. B. zwischen Geschwistern, Ver Schwägeren, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern nicht anerkannt), so bedarf die Erklärung neben der Bescheinigung durch den Gemeindevorstand noch der gerichtlichen oder notariellen Bescheinigung (siehe auch Ziffer 4 b).

Der nach § 89, 4 b Wehrordnung zu erbringende Unterhaltungsnachweis kann auch durch Vorlage eines Militärdienst-Versicherungsscheines nebst Quittung über die zuletzt fällig gewesene Prämie geführt werden. Der Versicherungsbetrag — mindestens 1800 M — muß beim Eintritt des Versicherten in das wehrpflichtige Alter zur Auszahlung fällig sein. Daß diese erfolgt ist muß der Prüfungskommission vor Ausstän-

digung des Berechtigungsscheines (§ 89, 1 B. O.) glaubhaft nachgewiesen werden.

Zu d) Die Unbescholtenheitszeugnisse sind getrennt von dem Schulzeugnis über die wissenschaftliche Befähigung beizubringen. Die vielfach bestehende Ansicht, daß die Festsur im Betragen auf dem Schulzeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit genüge, ist nicht zutreffend. Es sind Unbescholtenheitszeugnisse für die Zeit vom vollendeten 12. Lebensjahre bis auf die neueste Zeit beizufügen. Diese sind für Jünglinge von inländischen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger Schulen und den übrigen militärberechtigten Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen, durch die letztgenannte für Beamte für die Zeit ihrer Beamtenstellung. — Die Zeugnisse müssen genau die Zeit (von Tag zu Tag) erkennen lassen, auf welche sie sich beziehen. Zwischen dem Tage der Ausstellung des letzteren Zeugnisses und dem Tage des Einganges des Antrags bei der Prüfungskommission darf höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Zwischen den Zeiten der einzelnen Zeugnisse dürfen ebenfalls nur Zeiträume von höchstens 14 Tagen liegen.

Wenn der Antragsteller bereits im militärpflichtigen Alter steht, so muß im übrigen neben den obigen Papieren noch der Lösungsschein mit der Entscheidung der Gesamtkommission über das Ergebnis der vorausgegangenen Musterungen beigelegt werden.

Wird veröffentlicht.
Fulda, den 23. Dezember 1913.
Der Landrat: i. B. Köhler, Rechnungsrat.

Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbebescheines bedarf, die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse und, falls keine solche vorhanden ist, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Absatz 1 der R.V.O. die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbebescheines oder mit Erlaubnis des Rassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus zu entrichten. Die Krankenkasse bescheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. Js. (R.G.B. S. 762) veröffentlichten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gezahlt, die nach § 62 Gew. O. die Erlaubnis erteilt, und von dieser der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt (§ 461 Absatz 2 der R.V.O.). Der Wandergewerbebeschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gestundet sind (§ 461 Absatz 3 der R.V.O., § 62 der Gew. O. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911).

Für den Fall, daß Wandergewerbebescheine für das Jahr 1914 beantragt werden, bevor die Bescheinigung nach § 461 Absatz 1 der R.V.O. erteilt werden kann, hat der Bundesrat auf Grund des Art. 100 des Einführungs-gesetzes zur R.V.O. bestimmt (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. Js., R.G.B. S. 761), daß der Arbeitgeber für die auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1913 entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung eine Sicherheit im Betrage von 24 M für jeden in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, den er von Ort zu Ort mit sich führen will, an die Polizeibehörde zu zahlen hat, bei welcher der Wandergewerbebeschein beantragt wird. Wird der Wandergewerbebeschein für eine kürzere Zeit als für die Dauer eines Jahres beantragt, so ist der Betrag der Sicherheit entsprechend zu ermäßigen.

In diesen Fällen darf der Wandergewerbebeschein nur erteilt werden, wenn die Sicherheit geleistet ist; die Polizeibehörde hat den gezahlten Betrag demnächst an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Behörde, die nach § 62 Gew. O. nachträglich die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter zu erteilen hat, solange aus dem Wandergewerbebeschein der Grundlohn und der Wochenbeitrag nicht hervorgehen.

pp.
Berlin B. 9, den 27. November 1913.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Reuhauß.

Wird veröffentlicht.
Fulda, den 23. Dezember 1913.
Der Landrat: i. B. Köhler, Rechnungsrat.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Hessische Brandversicherungs-Anstalt aus Anlaß der bedenklichen Zunahme verdächtiger Brände in einzelnen Bezirken und Gemeinden allgemein eine Befolgung von 300 Mark demjenigen zugesichert hat, durch dessen Tätigkeit ein Brandstifter entdeckt und dergestalt überführt wird, daß seine rechtskräftige Verurteilung durch das Schwurgericht erfolgt.

Fulda, den 31. Dezember 1913.
Der Landrat:
J. B. Köhler, Rechnungsrat.